



Bundesverband
Präeklampsie & HELLP - Syndrom e.V.

SATZUNG

Bundesverband Präeklampsie & HELLP-Syndrom e.V.
(ehemals Arbeitsgemeinschaft Gestose-Betroffene e.V.)

in der Fassung vom 26.11.2024

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „Bundesverband Präeklampsie & HELLP-Syndrom e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Issum. Der Verwaltungssitz kann erforderlichenfalls den Gegebenheiten angepasst werden und vom Vereinssitz abweichen.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kleve eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein ist Mitglied im Paritätischen Wohlfahrtsverband.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 AO).
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere
 - Durch Beratung und Betreuung von Frauen, die an Präeklampsie/HELLP-Syndrom erkrankt waren/sind, vor, während und nach der Schwangerschaft, sowie Informationsaustausch mit Personen und Organisationen, die mit der Behandlung und Betreuung dieser Frauen befasst sind.
 - durch die Unterhaltung einer auf Bundesebene und im deutschsprachigen Ausland arbeitenden Kontakt- und Beratungsstelle.
 - Der überwiegende Teil der Beratung findet schriftlich, fernmündlich oder digital statt.
 - Der Verein bietet Erfahrungsaustausch in Präsenz und über Social-Media-Plattformen an wie z.B.: Facebook, Instagram etc., regelmäßige Treffen per Zoom und anderen geeigneten Online-Programmen.

§ 5 Beiträge und Finanzierung

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe des Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und Fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder notwendig.
- (2) Es können einmalige Aufnahmegebühren erhoben werden, die in der Mitgliederversammlung festgelegt und beschlossen werden.
- (3) Zur weiteren Finanzierung werden Anträge zu Beihilfen und Zuschüssen an öffentliche Stellen, Krankenkassen und privatrechtliche Einrichtungen gestellt.
- (4) Geld- und Sachspenden werden akquiriert und entgegen genommen von Privatpersonen, Vereinigungen und Gewerbebetrieben, deren Tätigkeit dem Zweck des Vereins nicht widersprechen. Geld- und Sachspenden sowie Zuschüsse und Werbung werden von folgenden Firmen **nicht** entgegen genommen: Firmen, die in den Anwendungsbereich des Internationalen Kodex zur Vermarktung von Muttermilchersatzprodukten sowie der dazugehörigen Resolutionen der Weltgesundheitsversammlung fallen (z. B. Babynahrungsindustrie sowie deren Tochterfirmen), Hersteller von Tabakwaren, Waffen und hochprozentigen Alkoholika.

§ 6 Vorstand

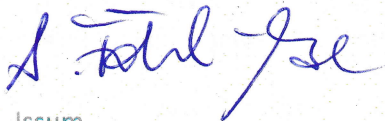
- (1) Der Vorstand besteht aus einer/einem 1. Vorsitzenden, einer/einem 2. Vorsitzenden und einer/einem 3. Vorsitzenden.
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 des BGB sind die/der 1. Vorsitzende und die/der 2. Vorsitzende und die/der 3. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Es vertreten jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam den Verein nach außen. Wenn vor Ablauf der Wahlperiode ein Vorstandsmitglied ausfällt, kann sich der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder selbst ergänzen.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
- (4) Der Vorstand leitet verantwortlich die laufenden Geschäfte des Vereins. Er kann Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen. Dazu gehören insbesondere die Vorbereitung und Einberufung von Mitgliederversammlungen, Ausführungen der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen, Abschluss und Kündigung von Verträgen. Bei Vertragsabschlüssen über € 1.500,- ist die Zustimmung aller Vorstandsmitglieder nötig.
Übersteigen die Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, können ein(e) hauptamtliche(r) Geschäftsführer(in) und bei Bedarf weitere Mitarbeiter(innen) bestellt werden. Für diese Kräfte dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen bezahlt werden.
- (5) Die Vorstandsmitglieder können eine im Verhältnis zu ihren Aufgaben angemessene Vergütung erhalten, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- (6) Die Vergütung kann in Form von Aufwandsentschädigung, Ehrenamtszuschale, Übungsleiterzuschale oder Entlohnung im Rahmen einer Beschäftigung erfolgen. Deren Höhe muss den jeweils gültigen Mindestlohn berücksichtigen. Für stundenweise berechnete Erstattungen müssen Stundenaufstellungen erbracht werden. Alle Entschädigungsformen können ihrem Inhalt nach parallel entsprechend gesetzlicher Vorgaben in Anspruch genommen werden.

§ 10 Datenschutz

- (1) Der Verein benötigt für Erfüllung seiner Zwecke gemäß § 2 der Satzung personenbezogene Daten seiner Mitglieder. Unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen und Bestimmungen, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden personenbezogene Daten der Mitglieder des Vereins verarbeitet. Der Zweck der Datenerfassung wird vorher bekannt gemacht, eine Zustimmung zur Erfassung und Nutzung wird jeweils individuell erteilt. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf Auskunft und ggf. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, Sperrung oder Löschung der Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (2) Sowohl den Organen des Vereins als auch den AmtsträgerInnen und Mitarbeitenden des Vereins ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sie sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht über das Ausscheiden des o.g. Personenkreises aus dem Verein hinaus.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn mehr als $\frac{3}{4}$ der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen (inklusive übertragener Stimmrechte nicht anwesender Mitglieder) dafür stimmen in einer besonders dafür einberufenen Mitgliederversammlung.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Nordrhein-Westfalen, der es ausschließlich für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.



Issum

Frankfurt a.M.

Todesfelde

26. November 2024



Dr. Alexander
Schmitt

(Sindelfingen)



Dr. Ina Franke-Schaff